

Otzipka Steffen

Von: Frohn, Thomas <Thomas.Frohn@autobahn.de>
Gesendet: Freitag, 3. September 2021 10:23
An: bauleitplanung
Cc: anja.neuhaus@fba.bund.de
Betreff: WG: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Anlagen: 14 Ä FNP_Geltungsbereich.jpg; BP 636_Geltungsbereich.jpg
Kategorien: @Wichtig

Sehr geehrte Damen und Herren,

Für dieses Plangebiet liegt zur Zeit keine Ausbauplanungen vor.

"Das Plangebiet befindet sich unterhalb einer Hochspannungsfreileitung, im Süden und Osten verlaufen im Abstand von 30 m bzw. 22 m Deponiestraßen, im Norden befindet sich in einem Abstand von ca. 40 m die Böschung zur Autobahn A 560. Im Westen schließen sich weitere Rekultivierungsflächen an. Die Flächengröße des räumlichen Geltungsbereichs beträgt ca. 3,5 ha."

Nach Abgleich dieser Angaben mit "GOOGLE MAPS" haben wir ebenfalls festgestellt, dass der Abstand nicht mehr als 50 Meter zur BAB A 560 beträgt. Gleichzeitig befindet sich unmittelbar an der BAB in diesem Planungsbereich die Anschlussstelle "Niederpleis".

Folgende Belange des Fernstraßen-Bundesamtes sind im vorliegenden Verfahren zur geplanten 14. Änderung dieses Flächennutzungsplanes der Stadt St. Augustin zu berücksichtigen:

Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen ist in die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans soweit möglich aufzunehmen.

Weiterhin bitten wir darum, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 560 nicht beeinträchtigt werden.

Die Bundesrepublik Deutschland – das Fernstraßen-Bundesamt sowie die Autobahn GmbH des Bundes – sind von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.

Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB A 560 sowie dem Fernstraßen-Bundesamt besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- oder sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.

Der Bauantragssteller hat selbst für entsprechenden Immissionsschutz zu sorgen.

Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf auf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden.

Eine Gefährdung des Straßenverkehrs auf der BAB A 560 durch die Blendwirkung geplanter Photovoltaik-Anlagen ist zu verhindern. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 560 nicht erfolgt, und zwar sowohl in der Bauphase als auch im späteren Betrieb. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

Die Verwendung rückstrahlender Werkstoffe und Farben ist nicht zulässig.

Erforderlich werdende Schutzmaßnahmen gegen die von den geplanten künftig auf das Grundstück einwirkenden Immissionen hat der Bauherr auf eigene Kosten zu bewirken.

Soweit Schutzmaßnahmen gegen die von der Straße auf das Grundstück einwirkenden Immissionen erforderlich sind, hat der Bauherr diese Maßnahmen auf eigene Kosten zu bewirken. Dies gilt auch für die Rechtsnachfolger.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Frohn

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Rheinland | Außenstelle Köln
Deutz-Kalker-Str. 18 · 50679 Köln

Thomas Frohn
Teamleitung Straßenverwaltung
M +49
T +49 221 29927940
M 0174 276 5485
thomas.frohn@autobahn.de
www.autobahn.de

Geschäftsführung Stephan Krenz (Vorsitzender) ·
Gunther Adler · Anne Rethmann
Aufsichtsratsvorsitz Dr. Michael Güntner
Sitz Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B

Von: Fiegen Sandra [<mailto:Sandra.Fiegen@sankt-augustin.de>]

Gesendet: Donnerstag, 8. Juli 2021 07:48

Betreff: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 636 „Auf dem Sand – Nord“; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB